

Informationsblatt „Persönliche Assistenz“

1. Was ist persönliche Assistenz?

Einige Menschen mit Behinderung benötigen im Alltag unter Umständen Unterstützung oder persönliche Assistenz, damit sie Hindernisse überwinden und unabhängiger leben können. Das kann von einer gelegentlichen Unterstützung bis hin zu einer Rund-um-die-Uhr-Assistenz variieren. Dabei kann es sich um Unterstützung bei der persönlichen Pflege, beim Essen, dem Anziehen, der Hausarbeit, dem Einkaufen, bei der Arbeit und in der Freizeit sowie bei der Kommunikation, der Strukturierung des Tagesablaufs oder ähnliche kognitive oder psychosoziale Hilfestellungen handeln.

Persönliche Assistenz macht es möglich, selbstbestimmt zu leben.

Eingekauft werden diese Leistungen mit festgelegten Bargeldzuweisungen, die Menschen mit Behinderung erhalten, damit sie die benötigte Assistenz bezahlen können. Persönliche Assistenz sollte auf einer individuellen Bedarfsanalyse basieren und sich an der jeweiligen Lebenssituation des Einzelnen orientieren. Das Budget, das Menschen mit Behinderung zur Begleichung der persönlichen Assistenz zugeteilt wird, sollte dem aktuellen Lohnniveau des jeweiligen Landes entsprechen.

Menschen mit Behinderung müssen – gegebenenfalls mit angemessener Unterstützung – die Möglichkeit haben, ihre persönlichen Assistenten einstellen, schulen und leiten zu können; sie sollten diejenigen sein, die das Arbeitsmodell auswählen, das am besten zu ihren Bedürfnissen passt.

Die Geldmittel für persönliche Assistenz müssen den Lohn für die persönliche Assistenz und andere damit verbundene Kosten, wie Arbeitgeberleistungen, Verwaltungskosten und anderweitiges Peer-Counseling der Person, die die Assistenz in Anspruch nimmt, abdecken.

2. Was sind die wichtigsten Aspekte der persönlichen Assistenz?

Das Recht auf unabhängige Lebensführung und Teilhabe an der Gemeinschaft ist in Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention festgelegt. Die Vertragsstaaten dieser UN-Konvention sind verpflichtet, „wirksame und geeignete Maßnahmen“ zu treffen, um den vollständigen Genuss dieses Rechts zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen „Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Teilhabe in der Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist“.

Persönliche Assistenz gemäß Artikel 19 lässt sich anhand der folgenden Merkmale von anderen Dienstleistungen unterscheiden:

- Der Empfänger der Dienstleistung ist der Kunde oder der Auftraggeber. Das heißt, dass er den Dienstleister aus verschiedenen Anbietern auswählen und beauftragen oder seine Assistenten selbst einstellen, deren Arbeitszeit festlegen, sie schulen, überwachen und, falls notwendig, entlassen kann.
- Die Empfänger der Dienstleistung haben die Möglichkeit, die Dienstleistung individuell auf ihre eigenen Bedürfnisse abzustimmen, d. h. sie können entscheiden, wer für sie arbeiten wird, welche Aufgaben zu welcher Uhrzeit, wo und wie ausgeführt werden.

- Die Empfänger dürfen selbst über den von ihnen gewünschten Umfang der persönlichen Kontrolle bei Ausführung der Dienstleistung je nach ihren Bedürfnissen, Fähigkeiten, den aktuellen Lebensumständen, Vorlieben und Wünschen entscheiden.
- Die Finanzierung richtet sich nach dem Empfänger und nicht dem Anbieter; sie sollte auf Marktniveau liegen, sodass die Einstellung von Assistenten auf dem offenen Arbeitsmarkt möglich ist und nicht auf Familienangehörige zurückgegriffen werden muss.
- Damit politische Maßnahmen zur persönlichen Assistenz wirksam sind – und beispielsweise Menschen mit Behinderung, die umfangreiche Unterstützung benötigen, selbstbestimmt und unter voller Teilhabe an der Gesellschaft in der Gemeinschaft leben und Heime abgebaut werden können – müssen die Maßnahmen mit anderen Bestimmungen zur selbstbestimmten Lebensführung (Unterbringung Wohnform, barrierefreie Umgebung, Beförderung, Bildung usw.) kombiniert und abgestimmt werden.
Es sollte ferner für Peer-Counseling gesorgt werden, das mit dem Budget für die persönliche Assistenz finanziert wird, um Menschen mit Behinderung beim Managen ihrer persönlichen Assistenten zu unterstützen.

Die Bezeichnung „persönliche Assistenz“ darf nicht für Dienstleistungsangebote verwendet werden, wenn Wohnen und die Unterstützung bei Aktivitäten des täglichen Lebens als voneinander untrennbare Leistung im Paket angeboten werden.

3. Wer ist ein persönlicher Assistent?

Ein persönlicher Assistent ist eine Person, die von Menschen mit Behinderung engagiert wird, um sie bei verschiedenen Tätigkeiten des täglichen Lebens zu unterstützen, sei es bei der persönlichen Pflege, der Hausarbeit, in der Schule, in der Universität oder am Arbeitsplatz, beim Autofahren, Kommunizieren usw.

Die Aufgaben sind auf die individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Nutzers abgestimmt und werden von ihm in Auftrag gegeben.

Die Arbeit eines persönlichen Assistenten erfordert nicht immer eine besondere Qualifikation oder vorausgehende Vorerfahrungen und kann von Personen aller Altersgruppen und mit unterschiedlichem beruflichem Hintergrund geleistet werden.

Die Grundvoraussetzung ist, dass der Empfänger den potenziellen persönlichen Assistenten als für die Aufgaben geeignet erachtet.

Der größte Unterschied zwischen einem persönlichen Assistenten und einem Pfleger ist, dass bei einer persönlichen Assistenz der Empfänger selbst den Umfang der Dienstleistung festlegt und steuert.

4. Was ist der Unterschied zwischen ambulanter Pflege und persönlicher Assistenz?

Eine von einer Agentur oder staatlich erbrachte ambulante Pflege zu Hause basiert auf einem medizinischen Modell, wohingegen sich die am Empfänger orientierte persönliche Assistenz auf das Selbstbestimmt Leben-Modell stützt.

Persönliche Assistenz wird nicht durch Krankenpfleger, Sozialarbeiter, Wohlfahrtsverbände, die Kirche oder medizinisches Fachpersonal geleistet.

Persönliche Assistenz wird von der Person mit Behinderung selbst kontrolliert und verwaltet, um ihre individuelle Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu erleichtern. Alles andere, egal wie man es nennt, entspricht nicht den Zielen und der Philosophie des ursprünglichen Konzepts der Selbstbestimmt Leben-Bewegung.

5. Können Familienangehörige persönliche Assistenten werden?

Die finanzielle Entlohnung von Familienangehörigen, die als persönliche Assistenten fungieren, wird kontrovers diskutiert. Eine Vielzahl von Argumenten spricht sowohl dafür als auch dagegen. Einerseits erbringen viele Familienangehörige bereits unbezahlte Pflege. Es kann daher als gerechtfertigt angesehen werden, diese Arbeit zu entlohnen. Einige Menschen mit Behinderung bevorzugen es, von Familienangehörigen unterstützt zu werden, weil sie sie gut kennen, ihnen vertrauen und sich bei ihnen wohl fühlen. Andererseits kann die Unterstützung durch einen Familienangehörigen dazu führen, dass der Empfänger die Aufsicht über die Dienste verliert und es schwierig wird, eine Art Arbeitsverhältnis aufzubauen. Darüber hinaus können sich Menschen mit Behinderung verpflichtet fühlen, ihre Familienangehörigen als persönliche Assistenten einzustellen, wenn diese Möglichkeit besteht, insbesondere dann, wenn die Person vom betreffenden Familienangehörigen bereits unterstützt wird und dieser arbeitslos ist (und die Haushaltskasse aufgebessert werden muss). Unabhängig von der getroffenen Vereinbarung ist es wichtig, zentrale Aspekte der persönlichen Assistenz zu beachten, insbesondere, dass entschieden werden kann, wer, wo, wann und wie die Leistung erbringt. Wichtig ist, dass Menschen mit Behinderung nicht gezwungen sein sollten, ihre Familienangehörigen einstellen zu müssen, was der Fall sein kann, wenn die für die persönliche Assistenz vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, um jemanden auf dem freien Arbeitsmarkt einzustellen.

6. Wie werden persönliche Assistenten eingestellt und entlohnt?

Wenngleich die -Selbstbestimmt Leben-Bewegung seit den 1960-er Jahren eine persönliche Assistenz fordert, ist die Situation in den einzelnen Ländern Europas nach wie vor unterschiedlich. In vielen Ländern gibt es keine Programme zur persönlichen Assistenz; gibt es sie doch, stehen sie lediglich einigen wenigen Menschen mit Behinderung zur Verfügung. In den meisten Ländern Westeuropas mit Programmen zur persönlichen Assistenz sind persönliche Assistenten im Regelfall bei einem Dienstleister angestellt (z.B. einer Agentur oder einer Gemeinde). Der Empfänger bestimmt die zu erledigenden Aufgaben und die Arbeitszeit und muss dem Dienstleister eine Aufstellung der Arbeitsstunden einreichen, damit der persönliche Assistent seinen Lohn erhält.

Eine weitere Option ist die direkte Zahlung oder ein persönliches Budget, wobei der Empfänger der Dienstleistung eine Geldleistung erhält und somit zum Arbeitgeber wird (Arbeitgebermodell). In diesem Fall hat der Empfänger die vollständige Kontrolle über die Dienstleistung, aber beispielsweise auch administrative, finanzielle und rechtliche Verpflichtungen.

Direktzahlungen und persönliche Budgets gibt es nicht überall, sondern nur in einigen Ländern. Schließlich organisieren sich einige Empfänger von persönlicher Assistenz auch in Kooperativen, sodass sie administrative und anderweitige Aufgaben zentralisieren können, jedoch nach wie vor die volle Kontrolle über die Dienstleistung behalten.

Einige der besser bekannten Kooperativen in Europa gibt es in Skandinavien, z.B. ULOBA (Kooperative für selbstbestimmtes Leben) in Norwegen oder STIL (Stockholmer Kooperative für eine unabhängige Lebensführung) und JAG (Kooperative für Gleichheit, Assistenz und Integration) in Schweden.

7. Eignet sich persönliche Assistenz für Menschen mit Lernschwierigkeiten¹ oder Menschen mit geistiger Behinderung?

Persönliche Assistenz eignet sich für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen, auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten oder geistiger Behinderung. Kann eine Person ihre persönliche Assistenz nicht ganz eigenständig verwalten, können die Verpflichtungen des Arbeitgebers einer anderen Person übertragen werden. Dennoch muss der Empfänger, d. h. die Person mit Lernschwierigkeiten oder mit geistiger Behinderung, weiterhin im Mittelpunkt der Entscheidungsfindung stehen. Der Einzelne sollte bei den notwendigen Entscheidungen unterstützt werden, sodass die Dienste seinen eigenen Wünschen, seinem personenzentrierten Plan und seinen individuellen Hilfebedarfen entsprechen. Einige Länder, wie Schweden, Norwegen, Finnland und Großbritannien, haben Erfahrungen im Bereich der persönlichen Assistenz von Menschen mit jeglicher Art von Beeinträchtigung. In vielen anderen Ländern ist es nach wie vor eine Herausforderung, Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit mentalen Problemen in die persönliche Assistenz aufzunehmen.

8. Ist eine persönliche Assistenz kostenintensiver als eine Pflege in einer Einrichtung?

Die Institutionalisierung von Menschen mit Behinderung stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar, da sie gegen Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention verstößt. Auch wenn einige Einrichtungen kostengünstiger sind als gemeindenahere Dienste, sollte die Assistenz von Menschen mit Behinderung nie solchen Einrichtungen übergeben werden, nur um Kosten zu sparen. Generell hat sich gezeigt, dass gemeindenahere Dienste nicht zwangsläufig kostenintensiver sind als eine Versorgung in einer Einrichtung, insbesondere was einen Vergleich der Qualität der Dienstleistungen anbelangt. Vergleicht man die verschiedenen Dienste in der Gemeinde, einschließlich der Wohngemeinschaften, so bietet die persönliche Assistenz die optimalste Nutzung von Ressourcen, da der zeitliche Umfang der Unterstützung auf jeden Einzelnen individuell abgestimmt ist. Einige Menschen benötigen eine Assistenz rund um die Uhr, andere wiederum weniger. Wird Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben im eigenen Wohnraum in der Gemeinde ermöglicht, werden darüber hinaus durch persönliche Assistenz Arbeitsplätze für andere Menschen geschaffen. Dadurch werden Menschen mit Behinderung zu aktiven Mitgliedern der Gesellschaft (die dadurch unter anderem auf dem freien Arbeitsmarkt arbeiten und Steuern zahlen können).

Literatur zum Thema:

- Ratzka, Adolf (ed). 2004. Nationales Modell der persönlichen Assistenz Verfügbar auf: <https://wp-test.kobinet-nachrichten.org/2018/11/20/adolf-ratzka-kaempfer-fuer-selbstbestimmung-wird-75/>
- http://forsea.de/contentbeitrag-475-549-adolf_ratzka_in_wuerzburg.html
- <https://www.persoenliche-assistenz-berlin.de/>
- <https://www.behindertenrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3101/#19-artikel-19---unabh%C3%A4ngige-lebensf%C3%BChrung-und-einbeziehung-in-die-gemeinschaft>

¹ Der Begriff „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ basiert auf dem sozialen Modell der Behinderung. Er hat dieselbe Bedeutung wie der Begriff „Menschen mit geistiger Behinderung“.

- Europäisches Netzwerk für selbstbestimmtes Leben: Tabellen zur persönlichen Assistenz. Verfügbar auf: <http://www.enil.eu/policy/personal-assistance-tables/>
- Europäisches Netzwerk für selbstbestimmtes Leben: Europäische Studie über persönliche Assistenz. Verfügbar auf: <http://www.enil.eu/reports/>